weiteren Umfange begründete Zulassung des Zurückbehaltungsrechtes (Retentionsrechtes) nicht berührt werden.

§. 4. Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuches enthalten, in Geltung:

für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

die §§. 51. bis 55. der die Publikation des Handelsgesetzbuches betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1863;

für die freie Hansestadt Bremen:

die am 12. Februar 1866. publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung;

für die freie und Hansestadt Hamburg:

der §. 50. des am 22. Dezember 1865. publizirten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

§. 5. Die in Gemäßheit der §§. 16. und 52. der unter dem 6. Juni 1864. von dem Senate der freien Hansestadt Bremen publizirten obrigkeitlichen Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, den Privatgläubigern eines Handelsgesellschafters in Ansehung des Vermögens einer Handelsgesellschaft zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte bleiben unberührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

XVIII.

Miscellen.

Nachdem vor kurzem mit der dritten Abtheilung des dritten Bandes die 7. vermehrte und verbesserte Auflage des Lehrbuches der Pandekten von Dr. Karl Adolph von Vangerow (Marburg und Leipzig. N. G. Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung.) vollständig zum Abschlusse gelangt ist, ist in den jüngsten Tagen von dem Lehrbuche des Pandektenrechtes von Dr. Bernhard Windscheid (Düsseldorf, Verlagsbuchhandlung von Julius Buddeus) die erste Abtheilung des dritten Bandes, das Erbrecht enthaltend, erschienen, und es darf demnach die baldige Vollendung dieses gediegenen Werkes erhofft werden.

Einen erfreulichen Beweis der eifrigen Pflege, deren die Rechtswissenschaft gegenwärtig in Italien genießt, liefert folgendes Werk:

De bonorum possessionibus commentarius **Hilarii Alibrandi**, professoris iuris civilis in archigymnasio Romano. Romae 1869. lex. 8. 104 SS.

Diese Schrift ist zunächst für die Zuhörer des Verfassers bestimmt. Ihrem Zwecke gemäß (S. 82 fg.) gibt sie nur eine klare Uebersicht der verschiedenen Arten der BP. ingenui und liberti ohne Eingehen auf besonderes Detail und ohne Discussion der Einzelfragen. Das erste Capitel handelt von den Anfängen des Institutes bis auf Cicero's Zeit (S. 6—14); das zweite (S. 14—49) macht den immerhin beachtenswerthen Versuch, den Wortlaut des Julianischen Edictes über BP. zu restaurieren, das dann in einem Anhange (S. 84—90) nochmals besonders zusammengestellt wird; das dritte Capitel (S. 49—63) soll die „natura vis et potestas" der BP. zur Zeit der classischen Juristen erörtern: d. h. es bespricht die Lehren von der BP. cum und sine re, edictalis und decretalis und vom interd. quorum bonorum; das vierte endlich (S. 63—83) bringt die nachjulianischen Abänderungen. Den Schluß (S. 91 ff.) bildet eine Nachweisung der die BP. betreffenden Fragmente aus den Edictscommentarien des **Ulpian**, **Paulus** und **Gaius** und den Digesten **Julian's**.

In einer kleinen Schrift: **Die Verpfändung von Forderungen nach gemeinem Rechte von Dr. H. Eberhard**. Berlin 1869 (W. Adolf & Comp.) 8. 37 S wird namentlich die theoretische Natur des Forderungspfandrechtes festzustellen gesucht. Gegenüber neuern Theorieen, welche dieses Pfandrecht gleich dem Sachenpfandrechte als ein dingliches Recht betrachten, hält der Verfasser an der andern Auffassung desselben als einer pfandweisen Cession der Forderung fest. Und zwar definirt er die Verpfändung einer Forderung genauer als die **Cession derselben zum Zwecke der Einräumung eines Pfandrechtes an dem Objecte der Forderung**.
